

**bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Zentralstelle für Arbeitsschutz)**

**ernannt:**

- zum **Gewerbeoberrat** Gewerbeberater Dr. Heinrich Menzel (1. 10. 92);
- zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Diplom-Soziologin Bettina Splittgerber (2. 2. 93);
- zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann Jürgen Wehde (7. 7. 93);
- zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor Uwe Straub (30. 10. 92);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

- Regierungsrätin (BaP) Bettina Splittgerber (4. 10. 94).

Wiesbaden, 22. Februar 1995

Hessische Landesanstalt für Umwelt  
I/3 — 8 b 02

StAnz. 11/1995 S. 902

**M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

**beim Regierungspräsidium Kassel — Abteilung Forsten —**

**ernannt:**

- zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Karl-Gerhard Nassauer, FA Fritzlar (1. 12. 94);
- zum **Forstrat (BaL)** Forstrat z. A. (BaP) Andreas Schmitt, FA Jesberg (29. 12. 94);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Horst Groscurth, FA Edertal (1. 12. 94);
- zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Eberhard Albrecht, FA Hofgeismar, Hans-Peter Buda, FA Korbach (beide 1. 12. 94);

zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Horst Dorfschäfer, FA Neuenstein, Gerd Kompe, FA Hünfeld (beide 1. 12. 94), Franz Beranek, FA Frankenau (2. 12. 94);

zu **Forstoberinspektoren (BaL)** die Forstoberinspektoren z. A. (BaP) Peter Rothhämmel (16. 11. 94), Uwe Hüppe, FA Waldeck (1. 12. 94), Jan Edelmann, MB Burgwald-Reinhardswald, Martin Steinhaus, FA Neukirchen, Jürgen Umbach, FA Jesberg (sämtlich 20. 12. 94);

zu **Forstoberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Frank Bösser (1. 11. 94), Stefan Ostertag, FA Hünfeld (7. 11. 94), Michael Riebeling, FWB Meißner-Knüll (1. 12. 94), Yvonne Heinemann, FA Kassel (19. 12. 94), Wolfgang Bauer, FA Schwalmstadt, Alexander Scriba, FA Bad Sooden-Allendorf, Marion Steiner, FA Waldeck (sämtlich 1. 1. 95);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

- Forstoberinspektor/in (BaP) Peter Frese, FA Willingen (1. 11. 94), Sabine Kämmerer, FA Burghaun (1. 12. 94);

**in den Ruhestand getreten:**

- Forstamtmann Helmut Köring, FA Diemelstadt (31. 12. 94);

**in den Ruhestand versetzt:**

Forstdirektor Dr. Arnim Bonnemann, Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie (30. 11. 94), Oberamtsrat Fritz Strieder, FA Waldeck, Amtmann Ernst Brede, FA Neukirchen, Forstamtmann Heinrich Schildwächter, FA Schwalmstadt (sämtlich 31. 12. 94);

**aus sonstigen Gründen ausgeschieden:**

die Forstreferendare/in Tim von Campenhausen, FA Neuhoft, Jörg Hansen, FA Kaufungen, Manuela Kupz, FA Bad Sooden-Allendorf, Henning Wolter, FA Witzenhausen (sämtlich 15. 12. 94).

Kassel, 21. Februar 1995

Regierungspräsidium Kassel  
2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 11/1995 S. 903

285

DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dombachwiesen von Riedelbach“ vom 17. Februar 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Die westlich von Riedelbach gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dombachwiesen von Riedelbach“ besteht aus Flächen der Fluren 10 und 12 der Gemarkung Riedelbach, Gemeinde Weilrod, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 11,6347 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

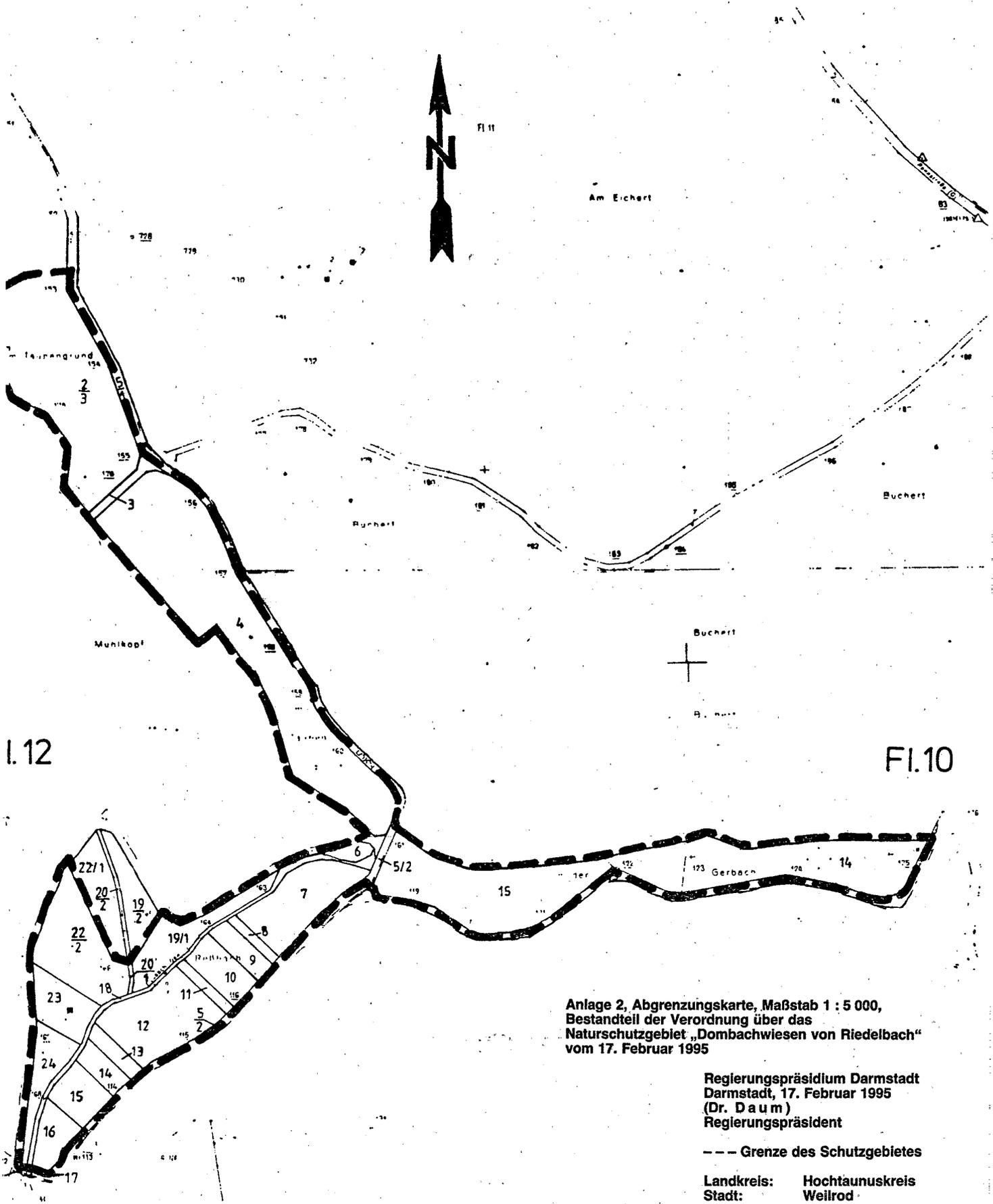
Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Förderung eines noch in weiten Teilen typischen Waldwiesenbachtals in der Quellregion des Dombaches als Lebensraum für an diese besonderen Standortbedingungen angepassten Pflanzen und Tiere durch eine extensive Grünlandnutzung und durch Maßnahmen zur Offenhaltung des Wiesentales.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Dombachwiesen von Riedelbach“  
 vom 17. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
 Darmstadt, 17. Februar 1995  
 (Dr. D a u m)  
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Hochtaunuskreis  
 Stadt: Weilrod  
 Gemarkung: Riedelbach  
 Flur: 10, 12

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht; ferner Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
6. Handlungen zur Überwachung und zum Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen zur Sicherstellung der Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwassergewinnungsanlage in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
8. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 16. Mai bis 28. Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
9. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung.

## § 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage nach dem in § 3 Nr. 18 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert oder Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;

18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 8. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 das Flurstück Flur 12 Nr. 7, Gemarkung Riedelbach, Gemeinde Weilrod waldbaulich nutzt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Dombachwiesen“ vom 3. November 1992 (St.Anz. S. 2938) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. Februar 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

St.Anz. 11/1995 S. 903

286

### Vorhaben der Firma LDB Lösungsmittel und Destillationsgesellschaft mbH und Betriebs-KG, Biebesheim am Rhein

Die Firma LDB Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH und Betriebs-KG, Justus-von-Liebig-Straße 9, 64584 Biebesheim am Rhein, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb ihrer Anlage zum Aufarbeiten von Lösungsmitteln durch Bau einer Vakuum-Destillations-Einheit und einer Einheit zum Entwässern von Lösungsmitteln in Biebesheim am Rhein, Gemarkung Biebesheim, Flur 12, Flurstück 96/2, 96/5, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.8 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 20. März 1995 bis 19. April 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Gemeindevorstand Biebesheim, Rathaus, Zimmer 3, Bahnhofstraße 2, 64584 Biebesheim am Rhein, sowie bei der Stadtverwaltung Gernsheim, Zimmer 4, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 27. Juni 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim, Tagesraum der Altenwohnanlage, Heidelberger Straße 71, 64584 Biebesheim am Rhein, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 22. Februar 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 32 — 53 e — 621 — LDB 11

St.Anz. 11/1995 S. 906